

Reglement Wasserversorgung

Die Urversammlung

- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung,
- eingesehen die Artikel 2, 6, 16 und 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung,
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses von 08. Januar 1961 betreffend die Trinkwasseranlagen,
- eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996
- eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976

beschliesst:

Art. 1

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Fieschertal. Die Ueberwachung derselben ist dem Gemeinderat anvertraut.

Art. 2

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Ausserhalb der Bauzone kann der Gemeinderat, auf Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das nötige Wasser selber zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschzwecken notwendige Wasser.

Art. 3

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Instanzen oder Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

Art. 4

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in Notzeiten alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

Art. 5

Abonnent kann nur der Eigentümer einer Liegenschaft werden. Für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung wie Stockwerkeigentum, Reihenbauten ect. wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Die Verteilung haben die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeinde schriftlich zu hinterlegen.

Für die Abgabe von Wasser aus einer abonnierten Liegenschaft in eine andere, ist bei der Gemeinde eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Art. 6

Für den Anschluss an das Leitungsnetz , wie auch bei Erweiterung oder Aenderung bestehender Installationen, ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein Gesuch zu stellen. Die nötigen Planunterlagen mit detaillierten Angaben über Verbrauchsneheiten sind einzureichen. Vor der Ausführung ist die Bewilligung der Gemeinde abzuwarten.

Art. 7

Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung. Dasselbe gilt auch bei einer Stilllegung einer Liegenschaft.

Art. 8

Bei Feuealarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Auftretende Schäden an den Hydranten gehen zu Lasten des Benützers.

Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der Zugang zu den Schiebern dürfen nicht durch Ablagerung irgendwelcher Gegenstände behindert werden.

Art. 9

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden Leitungen in öffentlichen und privaten Grundgüter. Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydranten. Der Ausbau richtet sich nach der jeweils gültigen Bauordnung.

Art. 10

Die Anbohrung des Hauptnetzes mit Hauptabstellschieber, Einbaugarnitur, Strassenkappe darf nur unter Aufsicht des Wassermeisters der Gemeinde erfolgen. Dieser bestimmt auch die Grösse des Anschlusses. Die Kosten dieser Installation gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 11

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke vom Hauptabstellventil bis und mit Wasserzähler bezeichnet.

In der Regel erhält jede Liegenschaft eine eigene Zuleitung. Die Verlegung hat in einer Mindestdiefe von einem Meter im Erdbereich zu erfolgen. Ab Gebäudeeintritt bis und mit Wasserzähler ist die Leitung sichtbar zu führen und gegen Frost und äussere Korrosionsschäden zu schützen.

In Gebäuden, wo eine Einfrierungsmöglichkeit besteht, muss die Leitung sorgfältig entleert werden.

Die Wasserabgabe an Liegenschaften mit Gebäude, erfolgt grundsätzlich nur über den Wasserzähler. In Neubauten sind die Wasserzähler obligatorisch.

Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen, unter Aufsicht des Wassermeisters erstellt, repariert und verändert werden.

Alle mit der Erstellung der Zuleitungs- und Wasserzählerinstallation verbundenen Kosten sind vom Abonnenten zu tragen.

Die Beschaffung und Aufrechterhaltung der Durchgangsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

Wird durch eine Zuleitung kein Wasser mehr bezogen, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des früheren Abonnenten abtrennen.

Art. 12

Die Ablesung des Wasserzählers findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde frei, Wasserzähler in kürzeren oder längeren Abständen abzulesen.

Art. 13

Die Zuleitung ab der Anbohrung des Hautnetzes bleibt im Eigentum des Abonnenten. Sämtliche Reparaturen und Erneuerungen gehen zu seinen Lasten. Defekte Wasserzähler sind auf eigene Kosten, sofort nach Feststellung des Schadens, reparieren zu lassen.

Art. 14

Zur Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben. Diese bestehen aus:

- Bauwassergebühr
- Anschlussgebühr
- Grundgebühr
- Verbrauchsgebühr
- Pauschalgebühr

Die Gebühren sind so bemessen, dass die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Anlagen gedeckt werden, und die Verzinsung und Abschreibungen, sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Art. 15

Im Tarif sind die Wassergebühren festgesetzt. Diese werden vom Gemeinderat angesetzt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 16

Die Rechnungsstellung für die Gebühren erfolgt ordentlicherweise jährlich im 2. Halbjahr. Kann der Verbrauch infolge Versagen des Wasserzählers nicht ermittelt werden, wird die Rechnung auf Grund des Verbrauchs des Vorjahres gestellt. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Art. 17

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn:

- trotz Mahnung die Rechnung nicht bezahlt wird,
- die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden,
- rechtswidrig Wasser bezogen wird,
- eigenmächtige Eingriffe und Aenderungen an den Einrichtungen und Armaturen vorgenommen werden,

Die Einschränkung oder Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und allen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde.

Art. 18

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert dreissig Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden. Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglementes und der dazu gehörenden Tarifansätze können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 19

Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter der Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Art. 20

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft und heben alle bisherigen Verordnungen auf.

Art. 21

Das beiliegende Tarif- und Gebührenblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.